

# STIFTUNG ZÜRCHER JOURNALISTENPREIS

## JOURNALISTENPREIS-REGLEMENT

(Fassung vom 24. Juni 2020)

---

### Art. 1 Trägerschaft und Zielsetzungen

1. Die Stiftung Zürcher Journalistenpreis bezweckt, die Qualität im Schweizer Journalismus zu steigern. Sie will die berufsethischen Grundsätze wahren und die Weiterbildung von Journalisten fördern. Besonderes Gewicht legt sie auf die Nachwuchsförderung.
2. Die Stiftung schreibt jährlich den Zürcher Journalistenpreis aus. Dieser zeichnet besondere journalistische Arbeiten in nicht interessengebundenen Print- und Onlinemedien aus.

### Art. 2 Zugelassene Beiträge

1. Für den Zürcher Journalistenpreis kommen journalistische Beiträge in Frage, die im Vorjahr der Preisverleihung erstmals veröffentlicht worden sind. Sie müssen bis spätestens 15. Januar des Jahres der Preisverleihung eingereicht werden.
2. Zugelassen sind Einzelbeiträge, thematisch zusammengehörige Serien und Team-Arbeiten, wenn sie in einem Print- oder Onlinemedium der Deutschschweiz oder in einer deutsch-sprachigen Publikation der anderen Sprachregionen des Landes veröffentlicht worden sind.
3. Es werden pro Jahr maximal drei Preise, ein Preis für das journalistische Gesamtwerk sowie ein Newcomer-Preis vergeben. Die Preissumme wird vom Stiftungsrat festgelegt.
4. Der Preis für das Gesamtwerk kann einer Person oder einer Personengruppe (z.B. einer Redaktion oder einem Ressort) vergeben werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Jury und des Stiftungsrates.
5. Ausgeschlossen sind Beiträge, die nur in Buchform oder in anderer als gedruckter bzw. online publizierter Form veröffentlicht worden sind.
6. Die Beiträge für den Zürcher Journalistenpreis sind bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Mitglieder von Jury und Stiftungsrat können bis spätestens 15. Februar des Jahres der Preisverleihung Arbeiten von Dritten einreichen, sind mit eigenen Beiträgen aber ausgeschlossen. Die Einreiche-Formalitäten sind auf der Website angegeben.
7. Pro Bewerber wird maximal ein Beitrag in die Jurierung einbezogen. Liegen mehrere Beiträge vor, so bestimmt die Autorin oder der Autor auf Rückfrage, welcher Beitrag in der Bewerbung verbleiben soll.

### Art. 3 Jury

1. Die Jurierung für den Zürcher Journalistenpreis obliegt einer mindestens fünfköpfigen Jury. Deren Präsidentin oder Präsident und weitere Mitglieder werden vom Stiftungsrat jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt somit 12 Jahre.

2. Die Jury organisiert sich im Rahmen dieses Reglements selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Jury ist in der Beurteilung der eingereichten Beiträge vom Stiftungsrat unabhängig. Die Stiftungsratsmitglieder sind zu den Jury-Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen.
3. Ein Jury-Mitglied tritt in Ausstand, wenn es aus persönlichen oder geschäftlichen Gründen an der Auszeichnung bestimmter Arbeiten interessiert ist oder sein könnte. Jegliche Interessenkonflikte sind offenzulegen.

#### **Art. 4 Preise und Preisverleihung**

1. Jede Preisträgerin und jeder Preisträger erhält einen Bar-Preis und eine Preisurkunde.
2. Die Stiftung finanziert die Preise aus Spenden, Sponsorengeldern und eigenen Mitteln. Der Stiftungsrat entscheidet über die Bekanntgabe der Sponsoren, über Ausnahmen und über besondere Spendenformen.
3. Die Verleihung des Zürcher Journalistenpreises erfolgt in feierlichem Rahmen.

#### **Art. 5 Organisations- und Schlussbestimmungen**

1. Für die administrativen Arbeiten bestimmt der Stiftungsrat eine Geschäftsstelle Zürcher Journalistenpreis. Sie besorgt nach Weisung des Stiftungsrates die jährliche Preisausschreibung.
2. Der Stiftungsrat teilt der Jury jährlich den Preissummen-Kredit zu. Die Jury kann auf die Vergabe einzelner oder aller Preise verzichten, wenn ihr in einem Preisjahr keine auszeichnungswürdigen Beiträge bzw. Anträge vorliegen.
3. Ohne entsprechende Jury-Beschlüsse entstehen keine Rechtsansprüche auf die Ausrichtung von Preisen. Die Jury-Beschlüsse sind endgültig und unanfechtbar, es wird keine Korrespondenz darüber geführt, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mit Ausnahme der Würdigung preisgekrönter Arbeiten braucht die Jury ihre Beschlüsse weder bekanntzugeben noch zu begründen.
4. Wer einen Beitrag einreicht, anerkennt dieses Reglement.
5. Wer einen Beitrag einreicht, anerkennt:
  - a) Alleinige/r Urheber/in dieser Arbeit zu sein;
  - b) Beim Recherchieren und Verfassen der Arbeit die Richtlinien des Schweizer Presserates (journalistischer Ehrenkodex) befolgt zu haben;
  - c) Dass die eingereichte Arbeit nicht Gegenstand eines zivil- oder strafrechtlichen Verfahrens ist.

Wird die Arbeit von Dritten eingereicht, haben die Einreicher sicherzustellen, dass die Punkte a – c eingehalten worden sind.

6. Mit Ausnahme des Rechts der Jury, die preisgekrönten Arbeiten zu dokumentarischen Zwecken zu veröffentlichen, werden die Eigentums- und Urheberrechte an den Beiträgen durch die Einreichung für den Zürcher Journalistenpreis nicht berührt. Bei der Geschäftsstelle Zürcher Journalistenpreis können die preisgekrönten Arbeiten nach Voranmeldung eingesehen werden. Die Geschäftsstelle Zürcher Journalistenpreis vernichtet die eingereichten Beiträge nach Ablauf des Jahres der Preisverleihung.

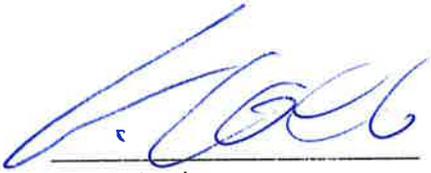
Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 24. Juni 2020.

STIFTUNG ZÜRCHER JOURNALISTENPREIS  
Zürich, 24. Juni 2020

Der Stiftungsrat:



Andrea Masüger (Präsident)



Kaspar Loeb



Riccarda Mecklenburg



Rainer Stadler



Hannes Britschgi



Marco Boselli